

sich geglättet, die Strukturfragen der Kirchenleitung haben heute anderen Problemen Platz gemacht. Trotzdem kommt diese Abhandlung durchaus nicht zu spät; sie will keine Streitschrift sein, sondern die bisher gewonnenen Einsichten und Erfahrungen sammeln und weitergeben. Wie es keinen Kirchenbaustil schlechthin gibt, sondern die Profanbauten für die Kultbauten immer Beispiele und Anregungen abgaben, so war es auch hinsichtlich der verschiedenen Formen in der Leitung und in der Disziplin des kirchlichen Lebens. In vergangenen Zeiten hat die Kirche ohne Zweifel beim Feudalismus Anleihen gemacht, heute wird einer möglichst weitgehenden Übernahme demokratischer Formen das Wort gesprochen. Wollte man darin den modernen Staat kopieren, würde man jedoch den Fehler wiederholen, den man den Kirchenleitungen früherer Zeiten vorwirft. Der Begriff „Demokratie“ kann nun einmal nicht in gleicher Weise auf die staatlichen wie auf die kirchlichen Belange angewendet werden; die Kirche hat ihre Vollmacht vom Herrn, ihre Gewalt kann nicht vom Willen des Volkes abgeleitet werden. Die Kirche muß immer wieder neu und immer besser die ihr eigenen Leitungsformen finden. Das ist allerdings schwer, darüber kann es verschiedene Auffassungen geben.

D. versucht in drei Abschnitten, die mit „Möglichkeiten einer Demokratisierung“, „Hierarchie und Zentralismus“ sowie „Rechtsschutz“ überschrieben sind, diese Probleme darzustellen; dabei erörtert er Reformvorschläge, die nach dem II. Vatikanum eine Zeitlang heiß diskutiert wurden, und zeigt vor allem deren Fragwürdigkeit und Grenzen in der Verwirklichung auf, zum Beispiel hinsichtlich der Ausdehnung des Wahlrechtes für die Besetzung kirchlicher Ämter und für die Mitverantwortung der Laien. Nicht nur die freie Verleihung von Ämtern durch die kirchliche Obrigkeit, sondern auch die Wahl führte schon zu Mißgriffen. So wie das Ermessen des einzelnen in die Irre gehen kann, so kann es der ungesunde Teil des Volkes sein, der die Mehrheit erlangt und sich einen schlechten Hirten gibt. Die unbeschränkte Herrschaft des mehrheitlichen Willens kann zur Lähmung des Hirtenamtes führen (45). Die Gaben des Geistes sind verschieden, darum kann auch nicht jeder Mensch in gleicher Weise mitreden (43–44). Wenn aber ein Handeln notwendig geworden ist, dann mußte nach einem gesunden demokratischen Empfinden in der Mehrheit das Bewußtsein leben, auch die Interessen der Minderheit zu vertreten (46). Vf. sieht diese Feststellungen und Thesen durch tatsächliche oder mögliche Erfahrungen aus der Praxis der Seelsorge und der Leitung der Kirche bestätigt. Dabei ist allgemein einsichtig, daß die Erfahrungen mit jedem System und jeder

Ordnung auch davon abhängen, mit welcher Einstellung, die doch persönlich gefärbt ist, man die Dinge betrachtet. Jedenfalls muß man dem Vf. dankbar sein, daß er manches Unbehagen offen ausspricht, vollends kann man seinen Bemerkungen über das kirchliche Strafrecht zustimmen. Die ausgewogenen und treffenden Ausführungen und Anregungen über das derzeit geltende und zu schaffende neue Strafrecht verraten den Fachmann, der in dieser Materie auch an der Revision des Codex beteiligt ist.

Das Buch verdient beachtet und gelesen zu werden nicht nur von Fachleuten und Seelsorgern, sondern auch von interessierten Laien; es kann ihnen eine Orientierungshilfe in diesen schwierigen und verwirrenden Problemen sein.

Linz

Peter Gradauer

CARLEN LOUIS / STEINEGGER FRITZ (Hg.), *Festschrift Nikolaus Grass*. Zum 60. Geburtstag dargebracht von Fachgenossen, Freunden und Schülern. Bd. I (XIX und 813, 48 Tafeln); Bd. II (XV und 648, 68 Tafeln) Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1974, 1975. Hln. S 1476.— und 1380.—.

So vielfältig wie die Arbeiten des Innsbrucker Rechtshistorikers und Volkskundlers N. Grass ist auch die ihm gewidmete monumentale Festschrift mit ihren zusammen fast 1500 Seiten. Die bunte Palette der Beiträge reicht von der abendländischen über die kirchliche und österreichische Rechtsgeschichte zu Aufsätzen über Almwirtschaft, Kunst, Volkstum und Wissenschaftsgeschichte bis zu Abhandlungen über die Familiengeschichte des Geehrten. Den Abschluß bildet eine Bibliographie (II, 585–608) und ein umfangreiches Register (II, 609–643). Der Rez. muß von vornherein vor der Fülle des Gebotenen kapitulieren. Er kann nur auf einige Aufsätze eingehen, die in seinen Kompetenzbereich fallen und den Zielsetzungen dieser Zeitschrift entsprechen. Und auch hier wird er sich vielfach mit inhaltlichen Andeutungen begnügen müssen. Dennoch wird gehofft, einen Eindruck vom Reichtum dieser Festschrift vermitteln zu können.

W. Ullmann arbeitet die Begriffsunterschiede von persönlicher und dinglicher (territorial begrenzter) Souveränität des Herrschers im Spätmittelalter scharf heraus (I, 9–27) und vertritt die Auffassung, daß es sich bei dieser um eine Übertragung diözesaner Grundsätze (der Bischof ist nur für seinen Bereich zuständig) auf das öffentliche Recht handle. Ausschließlicher Urgrund des Souveränitätsgedankens und damit der Territorialhoheit (zum Unterschied von der Konstruktion eines *universalen* Kaisertums) sei die Gerichtsbarkeit (erzwingbare Jurisdiktion für ein gewisses Gebiet). Daß die Problematik des Sachverhalts mit diesen Ausführungen mehr angedeutet als gelöst

wird, ist U. durchaus bewußt (27). Für die These, daß auch der Thron in Westeuropa auf bischöfliches Vorbild zurückgehe (11 Anm. 4), beruft sich der Autor allerdings zu unrecht auf H. U. Instinsky, da dieser ja eine Priorität der Verwendung dieses Herrscherrequisits bei den römischen Kaisern nachzuweisen versucht. E. Meuthen berichtet ausführlich über den Anteil Pius' II. an der Besetzung des damals noch habsburgischen Thurgaus durch die Schweizer im Jahre 1460 (I, 67—90). Für den Durchschnittsleser hätte K. Spahr in seiner Abhandlung über das Benediktinerstift Mehrerau und ihr Lehengericht zu Grünenbach (91—109) die verwendeten Termini genauer umschreiben sollen. J. A. Jungmann (†) hält den religiösen und geistigen Umbruch um das 12. Jh. (213—225) für bedeutender als die karolingische und humanistische Renaissance. Damals sei jene religiöse Welt mit ihrer Überfülle von Frömmigkeitsformen, die wir gemeinhin unter dem Mittelalter verstehen, eigentlich erst grundgelegt worden. J. Vincke behandelt die Pfalzkapellen von Lérida und Tortosa (227—242) und berührt sich damit mit einem der Arbeitsgebiete des Jubilars. L. Santifaller (†) registriert 79 Originale von Papsturkunden im Bundesland Tirol aus der Zeit von 1198 bis 1415 (243—252). Eine regelrechte Entwicklungsgeschichte der kirchlichen Trauung im mittelalterlichen Tirol gelingt P. Leisching (259—283). Er entnimmt sein weit verstreutes Material vor allem der Dichtung und der Bildenden Kunst und kann die Formen des Eheabschlusses in vortriden-tinischer Zeit überzeugend rekonstruieren. Sehr interessant ist das von W. Trusen vorgelegte Gutachten des Thomas Ebendorfer über das Weinausschankrecht von Klerikern aus der Mitte des 15. Jh. (285—297), handelt es sich doch zugleich um ein Dokument über das Leben der damaligen Geistlichkeit wie über das Vorhandensein eines breiten Stromes antiklerikalen Denkens und Handelns. F. Elsener weist auf die Aufnahme von Exkommunikationsklauseln in zivilrechtliche Verträge im 15. Jh. hin (299—308); damit wird wieder einmal mehr der Abstumpfungsprozeß deutlich, dem diese „geistliche Waffe“ ausgesetzt war. Die nicht zuletzt durch N. Grass so sehr vorangetriebene Cusanusforschung vermehrt H. Hallauer um einen weiteren Beitrag, indem er das zwiespältige Verhältnis des großen Kardinals zum Chorherrenkloster Neustift erörtert und quellenmäßig belegt (309—323). Das „fast vergessene Rechtsinstitut des Bischofskonkordates“ wird von H. Schnitzer anhand von 15 Beispielen näher untersucht (325—348); der zeitliche Bogen spannt sich vom 13. bis zum 18. Jh. A. M. Stickler beschäftigt sich mit dem Verhältnis zwischen Jurisdiktions- und Weihegewalt (349—360) beim Salzburger Kanonisten F. Schmier († 1728) und kritisiert

auf diesem Hintergrund die entsprechenden Formulierungen des Vaticanum II (Lumen Gentium n. 21). K. S. Bader macht uns mit dem pragmatischen Denken I. H. Wessenbergs († 1860) und seinen etwas utopischen kirchenrechtlichen Vorstellungen bekannt (361—381). Die karantanische Geschichte vom 6. bis zum 9. Jh. skizziert H. Baltl als eine vorwiegend slawisch bestimmte Epoche (407—423). Er vertritt die These, „daß die slawische Bevölkerung Karantaniens von den vorhandenen restromanischen und restgermanischen Elementen im christlichen Glauben fragmentarisch unterwiesen wurde“ (412). Ob man aber aus der in der Stiftungsurkunde für Kremsmünster erwähnten Schenkung einer „decania Sclavorum“ an das Kloster schon auf dessen Errichtung „im slawischen Gebiet“ schließen kann, möchte ich bezweifeln. Die Ausführungen O. Hageneders über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten (457—481) sind hier insofern von Interesse, als sie sich mit den Thesen W. Ullmanns berühren. Auch H. stellt für die Befugnis der Herrscher zur Abänderung von Gesetzen (Stellung über dem Gesetz = Souveränität) kirchliche Vorbilder fest, besonders bei den römischen Päpsten seit Gregor VII. (468—472 u. ö.).

II. Bd: Aus Raumgründen kann gleichsam stellvertretend — nur noch auf zwei Beiträge verwiesen werden. Der Verehrung des hl. Alexius in Altbayern und im angrenzenden Schwaben widmet E. Krausen eine beachtliche Studie (239—257). Der Kult dieses Heiligen, der jetzt als erloschen gelten muß, hatte die Phantasie der Gläubigen bis ins 18. Jh. herauf stark angeregt. Aus dem Innviertel werden eine Alexiusstatue in Reichersberg um 1520 und ein Fresko von 1501 im Kreuzgang von Mattighofen erwähnt. Der Aufsatz von H. Lentze († 1970) über „Die österreichischen Universitäten als Nebenkriegsschauplatz im österreichischen Kulturkampf“ (347—360) macht u. a. deutlich, daß die Kirche aufgrund übertriebener Erwartungen einen erheblichen Anteil an der späteren liberalen Ausrichtung der Universitäten hatte.

Die beiden Bd. sind mit Bildmaterial geradezu verschwenderisch ausgestattet. Schade, daß der wenig geschmackvolle Einband der Qualität des Gebotenen nicht entspricht. Der hohe Preis des Werkes wird freilich manchen vom Kaufe abschrecken.

Linz

Rudolf Zinnhobler

PASTORALTHEOLOGIE

SCHUSTER HEINZ, *Leben des Christen in der Welt.* (Pastorale 2) (88.) Grünewald, Mainz 1973. Kart. DM 6.60.

Die in 12 Faszikeln erschienenen Handreichungen für den pastoralen Dienst haben sich sowohl bei Praktikern wie auch Theo-